

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom 23. Oktober 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst

I.

Der Erlass SGS 362 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 5 (neu)

2^{bis} Zahlungsverzug der Versicherten

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Krankenversicherer melden der zuständigen Behörde unverzüglich und unaufgefordert diejenigen Versicherten, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden. Die Meldung umfasst die im Bundesrecht vorgesehenen Daten.

² Die Behörde informiert das kantonale Sozialamt über den Eingang der Meldung nach Absatz 1. Sie kann diesem die gemeldeten Daten weitergeben. Das kantonale Sozialamt informiert die kommunale Sozialhilfebehörde.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die ihr gemeldeten Versicherten und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 23. Oktober 2014

Im Namen des Landrates

Der Vizepräsident: Meyer

Der Landschreiber: Vetter